

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

1. § 122 erfaßt die Nötigung und den Mißbrauch zu allen Arten von sexuellen Handlungen, soweit diese nicht nach § 121 StGB (lex specialis gegenüber § 122) strafbar sind.

Unter den Begriff der **sexuellen Handlung** fallen grundsätzlich alle Handlungen, die in objektiver Hinsicht die Sexualsphäre betreffen und subjektiv aus sexuellen Motiven (zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust) vorgenommen werden (vgl. Vorbemerkungen zu §§ 148 bis 152). Aus dem Begriff der sexuellen Handlung ergibt sich, daß nach § 122 sowohl die Nötigung und der Mißbrauch zu heterosexuellen als auch zu gleichgeschlechtlichen Handlungen aller Art strafbar sind.

Die Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen wird in solchen Fällen unter Strafe gestellt, in denen sie eine erhebliche Schwere besitzen (§§ 122, 151). Die Aufhebung str. Verantw. bei der sog. einfachen Homosexualität bedeutet keine allgemeine Billigung dieser Handlungen.

§ 122 unterscheidet zwei Begehungsformen:

- die Nötigung eines Menschen zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (Abs. 1);
- den Mißbrauch eines wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen (Abs. 2).

2. Als Mittel der Nötigung zu sexuellen Handlungen kommen in Betracht:

- die Anwendung von **Gewalt** (vgl. § 121 Anm. 2);
- die **Drohung** mit einem schweren Nachteil (zum Begriff der Drohung vgl. § 121 Anm. 3). Im Unterschied zur Vergewaltigung brauchen die angedrohten Nachteile nicht in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit zu bestehen. Es kommen auch andere Nachteile in Betracht, z. B. die Androhung materieller Schwierigkeiten, der Offenbarung ehrverletzender Tatsachen, der Anzeige einer vom Bedrohten begangenen Handlung u. ä. Es kann sich sowohl um gegenwärtige wie auch zukünftige Nachteile als Mittel der Drohung handeln. Die angedrohten Nachteile müssen jedoch eine bestimmte Intensität besitzen und als solche geeignet sein, die Willensbildung des Bedrohten nachhaltig zu beeinflussen. Dabei sind die objektive Schwere der angedrohten Nach-